

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Am Bootshafen"

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 17.07.2018 die Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Am Bootshafen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschlossene Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 sowie die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Normen und Vorschriften ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Dienststunden sowie zusätzlich im Internet unter

<http://www.stadt-kuehlungsborn.de/ortsrecht-.html>

einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

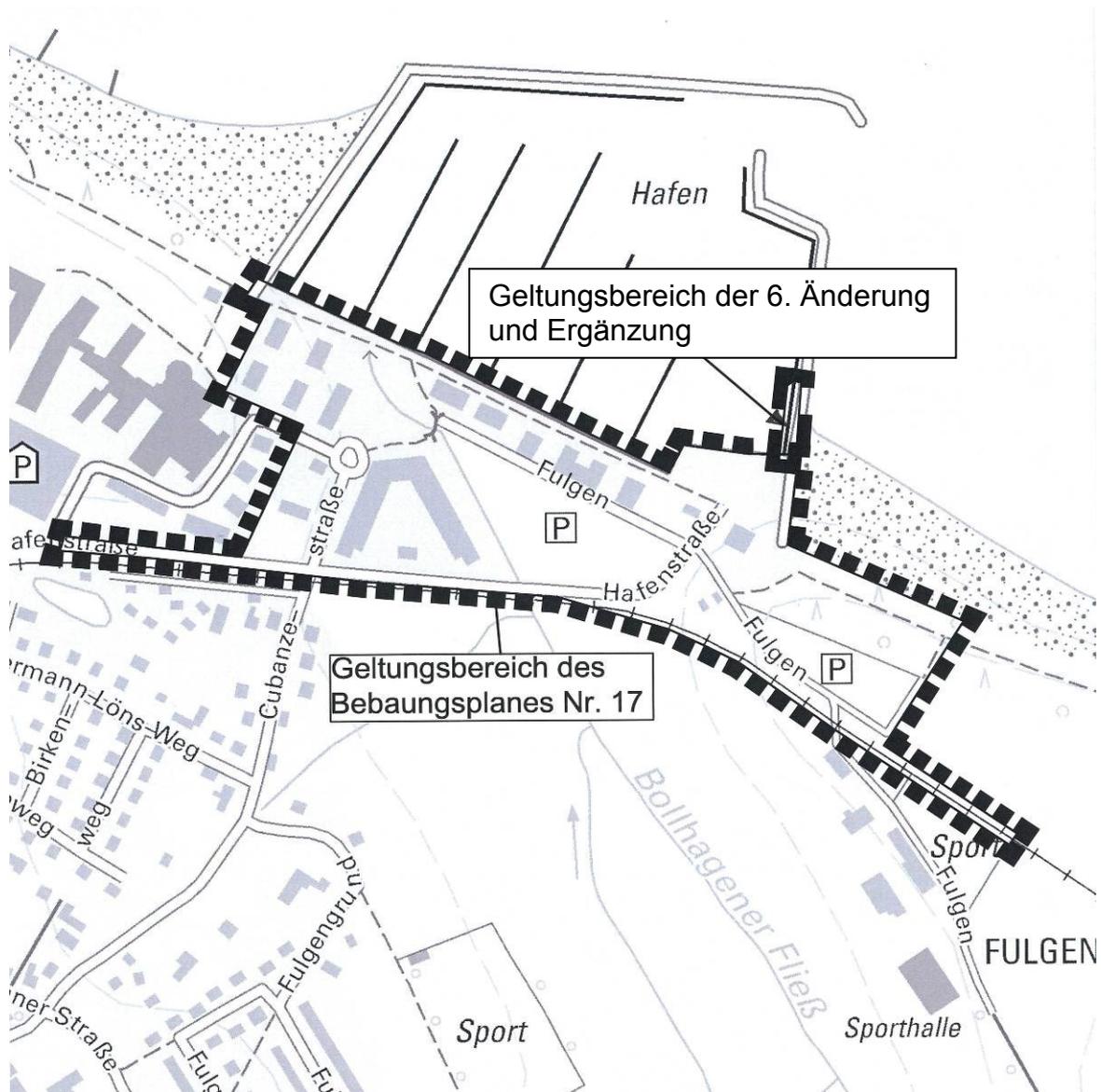
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Am Bootshafen"





Öffentliche Auslegung

Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Kapitel Stadt-Umland-Raum

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock vom 25.06.2018

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock vom August 2011 enthält die Abgrenzung des Stadt-Umland-Raumes entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2005 sowie Regelungen zur Wohnbauentwicklung in Kommunen ohne zentralörtlichen Status. Mit der am 05. Juni 2018 durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock beschlossenen Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms soll eine Anpassung der Abgrenzung des Stadt-Umland-Raumes Rostock gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom Juni 2016 erfolgen sowie eine Neuregelung zum Wohnungsbau für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock in Anlehnung an die Programmsätze 4.2 (2) Satz 1 bzw. 4.2 (3) im Landesraumentwicklungsprogramm M-V vorgenommen werden. Die hiermit angekündigte Auslegung dient der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Der erste Entwurf liegt im Zeitraum **vom 09. Juli bis zum 03. September 2018** öffentlich aus:

- in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock, Raum 1032, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,
- in der Kreisverwaltung des Landkreises Rostock, Außenstelle: Haus I, Zimmer D.11 Raum 3.318, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan,
- im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft der Hansestadt Rostock (1. OG, Raum 218), Neuer Markt 3, 18055 Rostock
- in den Amtsverwaltungen Bad Doberan-Land, Warnow-West, Carbäk und Rostocker Heide sowie der Verwaltung der amtsfreien Gemeinde Dummerstorf.

Die Einsichtnahme ist zu den örtlichen Öffnungszeiten möglich.

Während der Auslegungsfrist kann der Entwurf auch im Internet heruntergeladen bzw. eingesehen werden unter:

- www.planungsverband-regionrostock.de
- sowie unter www.raumordnung-mv.de.

Stellungnahmen zum Entwurf können **bis zum 03.09.2018** abgegeben werden:

- per Brief an den Planungsverband Region Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,
- per E-Mail an beteiligung@afrr.mv-regierung.de,
- per Online-Formular unter www.raumordnung-mv.de,
- schriftlich oder mündlich (zur Niederschrift) überall dort, wo der Entwurf ausliegt.

Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Raumordnungsgesetz §9 Abs. 1).

gez. Roland Methling
Vorsitzender des Planungsverbandes

Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Auftragsnummer: 6006-00-3

ÖbVI Kerstin Siwek

Bauer und Siwek
Kanalstraße 20
23970 Wismar

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Kühlungsborn, Stadt
Gemarkung:	Kühlungsborn
Flur:	1
Flurstück:	142
Lagebezeichnung:	Poststraße

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

ÖbVI Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar

und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: Montag – Freitag 8:00 – 17:00 (nach telefonischer Vereinbarung)

in der Zeit vom 30.08.2018 bis zum 01.10.2018

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch beim ÖbVI Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 20.09.2018